## GEMEINDE NORDRACH



# Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Grafenberg III"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach in öffentlicher Sitzung am 25. November 1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Grafenberg III" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Baufluchtenplan vom 09.02.1987, zuletzt geändert am 28.01.1989. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfaßt das Grundstück Flst.Nr. 579 (Straßenfläche Bergstraße).

### § 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt des Baufluchtenplanes) vom 25.11.1996.

Beigefügt sind

- Deckblatt des Gestaltungsplanes vom 25.11.1996
- Begründung vom 25.11.1996

#### § 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nordrach, den 25. November 1996

Wollmer, Bürgermeister